



Innauer + (f)acts

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Innauer + (f)acts GmbH & Co OG
Fassung vom 01.09.2020

1. Auftragserteilung

Verträge kommen auf Grundlage der von uns erstellten Angebote durch schriftliche Auftragsbestätigung des Kunden zustande.

Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen, welche nach Vertragsabschluss aus unserer Sicht sinnvoll sind, werden wir dem Kunden schriftlich bekannt geben. Sollte der Kunde diesen Änderungen nicht binnen sieben Tagen – in dringenden Fällen unverzüglich – widersprechen, gelten sie als akzeptierte Vertragsänderungen.

Sind mit den Leistungsänderungen Mehrkosten verbunden, die 10% des Veranstaltungspreises überschreiten, werden wir diese nur durchführen, wenn eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden binnen sieben Tagen bei uns einlangt.

Werden Leistungsänderungen mit dem Kunden, insbesondere im Zuge von Workshops oder Teambesprechungen vereinbart, werden diese von uns schriftlich festgehalten und gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigt. Auch in diesen Fällen gilt die Leistungsänderung als bestätigt, wenn nicht binnen sieben Tagen oder in dringenden Fällen unverzüglich widersprochen wird.

2. Entgelt

Als Entgelt vereinbart ist das sich aus unserem Angebot ergebende Gesamtentgelt (inkl. handelsüblicher Aufschläge auf Drittleistungen) zuzüglich der im Rahmen von Leistungsänderungen akzeptierten Erhöhungen jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Unsere Angebote enthalten auch eine gesondert ausgewiesene Position „Spesen“. Spesen sind die mit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung entstehenden Auslagen insbesondere für Übernachtungen, Flüge, Nutzung von Kraftfahrzeugen, Mietwagenkosten und Verpflegung. Die von uns offerierte Spesensumme ist vorläufig. Die Spesen werden nach Abschluss des Vertragsverhältnisses detailliert anhand des tatsächlichen Aufwandes abgerechnet.



3. Zahlungen

Zahlungen auf das vereinbarte Gesamtentgelt nach Pkt. 2. sind wie folgt fällig:

40% - bei Auftragserteilung

50% - 16 Wochen vor Beginn der Veranstaltung

10% - nach Abschluss der Veranstaltung

Das Honorar für Beratung und Vorträge wird wie folgt fällig:

*100 % Honorar 14 Tage vor der Veranstaltung

*Spesen 7 Tage nach der Veranstaltung

(*Honorar und Spesen verstehen sich immer zzgl. gesetzl. MwSt.)

Die Zahlungen haben sieben Tage nach Rechnungserhalt spesen- und abzugsfrei auf das von uns namhaft gemachte Konto zu erfolgen. Für den Fall des Verzugs mit Zahlungen werden 4% Verzugszinsen p.a. vereinbart.

4. Mittelbare Verrechnungen

Wird hinsichtlich von Teilleistungen zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Leistungserbringer eine gesonderte Vereinbarung im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten für die Veranstaltung geschlossen, sind wir nach gesonderter Vereinbarung bereit, die Funktion der Zahlstelle zu übernehmen. Dies bedeutet, dass der vom Leistungserbringer verrechnete Rechnungsbetrag von uns an den Leistungserbringer weitergeleitet wird, sobald dieser bei uns eingelangt ist. Eine Bezahlung durch uns an den Leistungserbringer erfolgt ausdrücklich nur dann, wenn die entsprechende Zahlung des Kunden bei uns eingegangen ist.

5. Stornobedingungen

5.1 Der Kunde ist ohne Vorliegen von Gründen berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten und den Auftrag damit zu stornieren. Es steht uns in derartigen Fällen das Recht zu, die bei uns entstandenen Aufwendungen, zumindest jedoch folgende Stornogebühren geltend zu machen:

bis 60 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 60%
des Gesamtentgelts

ab dem 30. bis vor Veranstaltungsbeginn 100%
des Gesamtentgelts

Die Stornogebühren sind längstens binnen 14 Tagen nach erfolgtem Rücktritt vom Vertrag zur Zahlung fällig.



Ausgenommen aus dem Punkt 5 sind die Einzel-Leistungen für Beratung, Speaker, Moderatoren. Sondervereinbarungen hierzu werden im Auftrag festgehalten.

- 5.2 Dem Kunden steht weiters das Recht zu, hinsichtlich einzelner Teilleistungen unseres Angebotes vom Vertrag zurückzutreten und diese Teilaufträge zu stornieren, sofern dadurch die Abwicklung der Gesamtveranstaltung nicht unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird.

In diesem Fall errechnet sich die Stornogebühr aus den in unserem Angebot ausgewiesenen Kosten der Teilleistung analog der Regelung des Pt. 5.1. Auch in diesem Fall steht uns das Recht zu, darüber hinaus gehende, tatsächlich bei uns entstandene Aufwendung geltend zu machen. Die Stornogebühr ist längstens binnen 14 Tagen nach erfolgtem Teilrücktritt vom Vertrag zur Zahlung fällig

6. Rücktritt vom Vertrag

Wir sind berechtigt, einseitig durch schriftliche Erklärung vom geschlossenen Vertrag zurückzutreten, wenn wichtige Gründe, die für uns die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, eintreten.

Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, wenn der Kunde mit der Bezahlung von Teilleistungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen in Verzug gerät, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens unterbleibt, wenn der Kunde die für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung erforderliche Mitwirkung nicht leistet, wenn die Durchführung der Veranstaltung aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Verboten unmöglich wird oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Gefahr für die Teilnehmer nicht möglich ist.

Sofern unser Rücktritt aus einem Grund erfolgt, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, sind wir berechtigt, die entstandenen Aufwendungen zumindest in Höhe der im Pkt. 5.1 genannten Stornogebühren zu begehren.

7. Höhere Gewalt

Kann eine Veranstaltung aufgrund des Eintrittes von Fällen höherer Gewalt (Wettersituation, Streik, Krieg, Epidemie oder Pandemie, Naturereignissen etc.) nicht stattfinden, werden wir von der Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen befreit. Es ist uns der bis zum Zeitpunkt des Eintrittes des Ereignisses bereits entstandene Aufwand und der durch den Eintritt des Ereignisses noch entstehende Aufwand zumindest in Höhe nachstehender Pauschalsätze zu vergüten:



bis 60 Tagen vor Veranstaltungsbeginn des Gesamtentgelts	60%
ab dem 30. bis vor Veranstaltungsbeginn des Gesamtentgelts	100%

8. Haftungsübernahme bei Veranstaltungen

„Der Kunde ist Veranstalter iSd § 10 des Covid-19-Maßnahmengesetzes sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen. Damit ist die Kunde für die Einhaltung der geltenden Beschränkungen und Maßnahmen, gegebenenfalls insbesondere auch zur Bestellung eines Covid-19-Beauftragten zuständig. Der Kunde haftet den Teilnehmern und der Behörde gegenüber für die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und Maßnahmen, insbesondere des Hygiene- und Sicherheitskonzeptes. Wir verweisen ausdrücklich auf die Punkte 11 und 12 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.“

9. Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen

Nimmt der Kunde oder nehmen einzelne Veranstaltungsteilnehmer nach Beginn der Veranstaltung einzelne Veranstaltungsleistungen nicht oder nicht im vollen Umfang in Anspruch, reduziert dies das uns zustehende Veranstaltungsentgelt nicht. Eine Rückerstattung durch uns ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

10. Gewährleistung

Wir leisten Gewähr dafür, dass die Leistungen vereinbarungsgemäß und entsprechend dem vereinbarten qualitativen Niveau durchgeführt werden.

Wir leisten insbesondere auch dafür Gewähr, dass die von uns ausgewählten Subunternehmer geeignet und qualifiziert sind und über die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen behördlichen Bewilligungen verfügen.

Wir können allerdings keine Gewähr dafür leisten, dass alle Veranstaltungsteilnehmer mit den gebotenen Leistungen vollinhaltlich zufrieden sind. Wir können auch dafür keine Gewähr leisten, dass das vom Kunden mit der Veranstaltung angestrebte Ziel letztlich erreicht wird.

Sollten Leistungen nicht den getroffenen Vereinbarungen oder sonst allgemein vorauszusetzenden Qualitätsansprüchen entsprechen, hat uns dies der Kunde bei sonstigem Verlust aller Ansprüche unverzüglich nach Feststellung der Mangelhaftigkeit schriftlich und detailliert bekannt zu geben.



In jedem Fall der Gewährleistung ist nur eine Minderung des vereinbarten Veranstaltungsentgeltes möglich. Bei der Feststellung der gerechtfertigten Höhe der Minderung ist auf das Teilentgelt der vom Mangel betroffenen Leistung Bedacht zu nehmen.

11. Schadenersatz

Wir haften für Schäden, die dem Kunden, seinen Mitarbeitern oder Teilnehmern von Veranstaltungen entstehen für den Fall, dass uns, unseren Mitarbeitern oder den von uns eingesetzten Subunternehmern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In jedem Fall ist unsere Haftung mit dem Gesamtentgelt nach Pt. 2 begrenzt.

Die Kosten für die Versicherung der Veranstaltung gegen alle infrage kommenden Risiken ist ausschließlich Sache des Kunden.

12. Ein- und Ausreisevorschriften, Gesundheitsbestimmungen und Verhaltensregeln

Die Einholung der für Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Reisedokumente sämtlicher Art wird von uns nicht übernommen. Der Kunde und/oder die Reisenden sind selbst für die Einhaltung der Reisevorschriften und Einhaltung allfälliger Gesundheitsbestimmungen verantwortlich. Der Kunde wird die Veranstaltungsteilnehmer rechtzeitig über das Erfordernis der Einholung von VISA etc. und sonstige Einreisevorschriften informieren.

Weiters wird der Kunde die Veranstaltungsteilnehmer auffordern, die Abwicklung der Veranstaltung nicht durch störendes Verhalten wesentlich zu beeinträchtigen oder zu verunmöglichen.

13. Mitwirkungspflichten

Für die Projektierung und Durchführung von Veranstaltungen ist regelmäßig die Mitwirkung von Mitarbeitern des Kunden erforderlich. Im Zuge der Planung werden wir definieren, in welchem Zusammenhang und Ausmaß diese erfolgen muss.

Der Kunde wird seine Mitarbeiter anweisen, uns die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen und entsprechend mitzuwirken.



14. Urheberrechte

14.1 Sämtliche Urheberrechte an den von uns oder von uns im Zusammenhang mit der Leistungserbringung beigezogenen Dritten an Konzepten, Entwürfen, Grafiken, Marken, Filmen, Fotos, Claims und damit zusammenhängenden Drucksorten stehen ausschließlich in unserem Eigentum. Dies gilt auch nach Beendigung der Veranstaltung.

14.2 Von unserem Gesamtentgelt umfasst ist das Recht des Kunden zur Nutzung der Rechte zum Zweck und für die Dauer der Abwicklung der Veranstaltung. Demgemäß ist jede Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung zulässig. Wir sind auch berechtigt, Copyright-Vermerke auf Druckwerken und ähnlichem aufbringen zu lassen.

15. Drucksorten, Online-Inhalten, Videos, Intros

Werden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung von uns Druckwerke erstellt oder beauftragt, werden wir diese vor der Drucklegung dem Kunden zur Freigabe übersenden. Der Kunde hat die Vorlage ehestmöglich zu überprüfen und die Freigabe zu erteilen oder aber dieser unter Angabe der Gründe zu widersprechen.

Werden mehrere Korrekturläufe über Wunsch des Kunden erforderlich, sind die diesbezüglich entstehenden Mehrkosten vom Kunden gesondert zu vergüten.

Werden Inhalte vom Kunden vorgegeben, so übernimmt er die alleinige Verantwortung und Haftung für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Inhalte selbst, wie auch die Berechtigung zur Verwendung derselben.

Sollten wir - von wem auch immer - aufgrund der Inhalte (Texte, Bilder etc.) in Anspruch genommen werden, hat uns der Kunde diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

16. Werbung

Werbung im Zusammenhang und insbesondere im Zuge der Veranstaltung ist nur durch den Kunden selbst und von ihm ausdrücklich legitimierte Dritte zulässig. Wir werden dafür Sorge tragen, dass die in der Erbringung der Leistungen tätigen Unternehmen selbst jede Werbung für ihr Unternehmen unterlassen.

17. Künstler, Moderatoren, Experten

Besteht eine Teilleistung der Veranstaltung darin, dass Tätigkeiten oder Aufführungen von Moderatoren, Experten, Künstlern jeder Art und ähnlichem stattfinden und sind diese durch Krankheit oder sonstige wichtige unvorhersehbare Gründe verhindert,



werden wir den Kunden ehestmöglich informieren. Wir werden uns bemühen, einen möglichst gleichwertigen Ersatz zu beschaffen. Ersatzansprüche - welcher Art auch immer - gegen uns sind in solchen Fällen allerdings ausgeschlossen.

18. Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

Für sämtliche Meinungsverschiedenheiten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich solcher über das rechtsgültige Zustandekommen der Vereinbarung, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für A-6850 Dornbirn zuständigen Gerichts vereinbart. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Republik Österreich anzuwenden.

19. Teilnichtigkeit

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsungültig sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des sonstigen Inhaltes nicht.

20. Namhaftmachung von Ansprechpartnern

Der Kunde hat uns bei der Auftragserteilung eine/n für ihn vertretungsbefugte/n Ansprechpartner/in namhaft zu machen, über welche/n wir mit dem Kunden kommunizieren werden. Sollte die namhaft gemachte Person aus dem Unternehmen des Kunden ausscheiden oder sonst verhindert sein, ist eine Ersatzperson namhaft zu machen.

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden wir im Zusammenhang mit der Veranstaltung ausschließlich mit der namhaft gemachten Person kommunizieren und nur von dieser erforderliche Anweisungen entgegennehmen.